



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Präambel

Die Spirit Mobile GmbH mit Sitz in der Ziegelstraße 28a, 8720 Knittelfeld tritt im Folgenden als Vermieter auf.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierender Bestandteil des zwischen der Spirit Mobile GmbH einerseits und dem Mieter andererseits abgeschlossenen Mietvertrages. Sie enthalten ergänzende Regelungen zum Mietvertrag.

Die in diesen Bedingungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 1 Allgemeines

Die Vertragssprache ist Deutsch.

Der Vermieter erbringt folgende Leistungen:

Die Vermietung eines Fahrzeugs – sei es PKW, Transporter oder LKW – für den im Mietvertrag genannten Zeitraum sowie von gebuchtem Zubehör, das ebenfalls im Mietvertrag angeführt ist.

Bestimmte Mobilitätsserviceleistungen, die für alle Fahrzeugmieten zur Verfügung gestellt werden, sowie weitere zusätzliche Leistungen, die gegen Aufpreis vereinbart werden können.

Unsere Fahrzeuge sind mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet.

Das Fahrzeug muss gegen Diebstahl und Einbruch gesichert werden.

Auto wird vor Übergabe und bei Rückgabe auf Schäden überprüft - ggfls. Prüfung durch KFZ Werkstätte.

Vor Fahrtantritt ist jedenfalls ein Sicherheitsvideo anzusehen.

Sämtliche Mietvertragsbestimmungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten gleichermaßen auch für Clubmitglieder.

Mit Rücksicht auf den beiden Vertragsteilen bekannten außergewöhnlichen Risiken der Vermietung eines Kraftfahrzeuges verpflichtet sich der Mieter, ohne jeglichen Alkohol und/oder Drogenbeeinflussung oder Konsumation anderer Suchtmittel zu fahren.

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug schonend und sachgemäß zu behandeln. Die Verkehrstauglichkeit (besonders Reifendruck, Beleuchtung, Flüssigkeiten) sind regelmäßig zu Überprüfen.

Sofern nicht anders vereinbart, darf das KFZ nur im öffentlichen Straßenverkehr verwendet werden. Folgende Zwecke sind verboten:

1. Motorsport-Veranstaltungen (Test- und Fahrsicherheitstraining, Rennstrecken)
2. Rechtswidrige Zwecke, wie z.B.: die Begehung von Straftaten
3. Gewerbliche Zwecke wie z.B.: Personen- und/oder Gefahrgutbeförderung

Der Mieter erklärt, dass er sämtliche von ihm abgegebenen Erklärungen, insbesondere hinsichtlich der Übernahme seiner Verpflichtungen, auch in Vollmacht für den bzw. die berechtigten Lenker des Mietwagens abgibt, so dass sämtliche Erklärungen auch für und gegen den bzw. die berechtigten Lenker wirken.

Das Ausschalten der Traktionskontrolle und ESP sind strengstens untersagt. Verfall der Versicherungsleistungen!

Driften, Burnouts, Launch Control – Starts und dergleichen sind verboten! Sollten diese durchgeführt werden und nachweislich die Profiltiefe gesunken sein wird dem Mieter ein neuer Satz Reifen in Rechnung gestellt.

Bei Verstößen haftet der Mieter unbeschränkt für alle entstandenen und den nachfolgenden Schäden.

Das Fahrzeug wird vom Vermieter mit vollem Tank übergeben und vom Mieter vollgetankt zurückgegeben. Kraftstoffkosten sowie Betriebsstoffkosten (Öl, Kühlwasser und dergleichen) während der Vertragsdauer gehen zu Lasten des Mieters. Sollte ein Fahrzeug nicht vollgetankt retour gebracht werden, wird eine Tankpauschale von € 30,00 + € 1,90 pro fehlenden Liter Treibstoff verrechnet.

Soweit nichts anderes vereinbart wurde, darf das KFZ grundsätzlich nur in Österreich genutzt werden.

Im Fahrzeug gilt absolutes Rauchverbot!

Bei Unwettern (Starkregen, Hagel, Schneefall sowie Sturm) muss das Fahrzeug sicher untergestellt werden und darf nicht bewegt werden.

Das Fahrzeug muss gereinigt (Innen wie Außen) an den Vermieter zurückgegeben werden, ansonsten werden allanfallende Reinigungsgebühren dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Mieter haftet für Schäden an den Bremsen (Überbelastung, Steinschläge)

§ 1.1 Personen, die das Fahrzeug lenken dürfen

Zum Lenken des Fahrzeugs berechnigte Mieter bzw. weitere Fahrer kommen nur Personen in Betracht, die

1. ausdrücklich mit ihren vollständigen Daten im Mietvertrag eingetragen sind; dies sind der Mieter sowie gegebenenfalls eingetragene Fahrer. Der Mieter ist verpflichtet, Namen und Anschriften aller Fahrer mitzuteilen. Die Fahrer sind Erfüllungsgehilfen des Mieters.
2. über einen gültigen Führerschein und ein gültiges Ausweisdokument verfügen, die bei Mietvertragsabschluss vorzulegen sind.
3. für Fahrer aller Fahrzeugkategorien gilt ein Mindestalter von 20 Jahren, wobei die Lenkerberechtigung seit mindestens 1 Jahr bestehen muss.
5. Soll das Fahrzeug von anderen Personen als dem Mieter gelenkt werden, werden für jeden Fahrer (der nicht selbst Mieter ist), gesonderte Kosten berechnet.

§ 1.2 Personen, die das Fahrzeug nicht lenken dürfen

Eine Person, die nicht im Mietvertrag als berechtigter Fahrer eingetragen ist, darf das Fahrzeug nicht lenken. Ferner ebenfalls solche Personen nicht, die eines der angeführten Ausweisdokumente nicht vorlegen, bzw. keine entsprechenden Angaben machen können. Ein nicht berechtigter Fahrer hat keinen Schutz durch eine vom Vermieter angebotene Haftungsreduktion dieser Bedingungen.

Es besteht nur die gesetzliche Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von maximal €20 Millionen. Ermöglicht der Mieter einem nicht berechtigten Fahrer das Fahrzeug zu lenken, so stellt dies eine Verletzung dieser Bedingungen dar, so dass der Mieter gegenüber dem Vermieter für die daraus entstehenden Schäden haftet, die durch den nicht berechtigten Fahrer verursacht werden.

§ 2 Mietvertrag / Mieter / Fahrer

Ein gültiger Mietvertrag kann zwischen einer juristischen Person, vertreten durch die vertretungsbefugte oder bevollmächtigte Person, oder einer natürlichen Person, unter folgenden Voraussetzungen, dass sie

1. rechtsfähig und geschäftsfähig ist, einen Vertrag mit dem Vermieter abzuschließen
2. über ein gültiges Zahlungsmittel verfügt, das vom Vermieter akzeptiert wird
3. folgende gültige Dokumente vorlegt:
 - Personalausweis oder Reisepass
 - ein in Österreich gültiger Führerschein in lateinischer Schrift, bzw. ein Europäischer oder Internationaler Führerschein in Verbindung mit einem gültigen nationalen Führerschein abgeschlossen werden.

Der/Die Mieter unterfertigt(en) den Mietvertrag und verpflichtet(en) sich zur Einhaltung und zur Erfüllung aller aus der Vertragsbeziehung erwachsenden Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

Der/Die Mieter nehmen zur Kenntnis, dass mehrere Mieter sowie die im Mietvertrag angegebenen Fahrer dem Vermieter gegenüber für die Einhaltung des Mietvertrages solidarisch haften. Soweit der Mieter nicht ohnedies auch selbst Fahrer ist, hat er die Vertragsbestimmungen dem(n) im Mietvertrag angeführten, berechtigten Fahrer(n) zur Kenntnis zu bringen. Er haftet als Mieter auch bei der Verletzung der Vertragsbestimmungen durch den(die) Fahrer und er hat den Vermieter hierfür schad- und klaglos zu halten.

Unabhängig von ausdrücklich schriftlichen Vereinbarungen stellen alle Angaben des Mieters über die für den Mietvertrag wesentlichen Umstände einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar. Insbesondere erklärt der Mieter mit seiner Unterschrift verbindlich, dass er zur Zahlung des vereinbarten Mietpreises fähig ist.

Nachweis für eine mögliche Pfändung muss immer gebracht werden.

Der Mietvertrag kommt durch schriftliche Unterzeichnung oder durch Zusage per E Mail bzw. durch telefonische Zusage, die vom Vermieter in Textform bestätigt werden muss, zustande.

Grundsätzlich besteht für Mietverträge kein Widerrufsrecht.

Mieter können eine oder mehrere Personen sein, die im Mietvertrag ausdrücklich als Mieter bezeichnet werden müssen.

Der Mieter darf das Fahrzeug nicht an unberechtigte Dritte weitergeben. Ein Verstoß führt zum Wegfall des gesamten Versicherungsschutzes. Alle auftretenden Schäden werden dadurch zur Gänze vom Mieter getragen.

Bei der Übergabe des Fahrzeuges hat der Mieter folgende Dokumente vorzulegen:

1. Eine in Österreich gültige Fahrerlaubnis für jeden vertraglichen Fahrer
2. Einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass
3. Ein gültiges Zahlungsmittel

Sollten die angegebenen Dokumente bei Mietbeginn nicht oder nicht vollständig vorliegen, so ist der Vermieter berechtigt vom Mietvertrag zurückzutreten. Ansprüche des Mieters wegen nicht Erfüllung sind ausgeschlossen.

Bei der Übergabe wird ein Protokoll erstellt, in welchem die wichtigsten Daten für die Fahrzeugmiete erfasst werden. Dazu gehören die Daten des Mieters, Zustand und Kilometerstand des Fahrzeugs, usw. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

Bei der Rückgabe des Fahrzeugs führt die Firma Spirit Mobile GmbH das bei der Übergabe erstellte Protokoll fort. Im Beisein des Mieters wird der offensichtliche Zustand des Fahrzeugs, der Kilometerstand und eventuelle Schäden im Protokoll ergänzt.

§ 3 Erlaubte Fahrregion

Der Mieter/Fahrer darf mit dem Fahrzeug nicht außerhalb des Vertragsgebietes fahren. Das Vertragsgebiet umfasst ausschließlich Österreich. Auslandsfahrten sind vom Mieter und dessen berechtigten Lenker spätestens 1 Monat vor Übernahme des Mietwagens dem Vermieter bekannt zu geben und werden mittels Grenzüberschreitungszuschlägen gesondert verrechnet.

Genehmigt der Vermieter diese Auslandsfahrt, so sind die vom Mieter angegebenen Staaten im Mietvertrag schriftlich vom Vermieter zu vermerken. Bestimmte Fahrzeugmodelle dürfen nicht aus Österreich ausreisen.

Für alle Fahrzeugkategorien gesperrte Länder: Albanien, Estland, Lettland, Litauen, Moldawien, Russland, Weißrussland, Ukraine, Zypern und Türkei sowie alle nichteuropäischen Staaten.

Länder, in die mit vorheriger Zustimmung durch den Vermieter gefahren werden darf, mit vorheriger schriftlicher Zustimmung bzw. Vermerk im Mietvertrag und Verpflichtung zur Zahlung der Grenzüberschreitungszuschläge ist die Einreise nach Italien, Slowenien, Ungarn, Kroatien gestattet.

§ 4 Mietzeit und Zahlungsbedingungen

Die Mietzeit wird zwischen Vermieter und Mieter ausdrücklich schriftlich vereinbart. Als Tagesmiete gilt der Zeitraum von 24 Stunden (Fahrzeit von 08:00 - 18:00 Uhr, Nachtfahren sind untersagt), beginnend mit der auf der Vorderseite des Mietvertrages angegebenen Anmietungszeit.

Nicht vereinbarte Zusatzstunden werden pro Stunde mit je einem 1/4 des Tagespreises berechnet. Bei schriftlicher Zusage der Miete seitens des Mieters, hat dieser die Mietbedingungen der Firma Spirit Mobile GmbH gelesen und akzeptiert.

Eine beabsichtigte Verlängerung der vereinbarten Mietdauer durch den Mieter ist dem Vermieter mindestens drei Stunden vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer mitzuteilen und vom Vermieter genehmigen zu lassen.

Bei Versagung ist der Mietwagen pünktlich zum vereinbarten Rückgabetermin zurückzugeben. Auch bei lediglich mündlich vereinbarter Verlängerung des Mietvertrages bleiben sämtliche Vereinbarungen des ursprünglichen Mietvertrages wirksam.

Wird eine Verlängerung des Mietvertrages nicht vorgenommen (gleich aus welchen Gründen), verliert der Mieter sämtliche Rechte aus dem Mietvertrag, insbesondere den vom Vermieter zugesagten Versicherungsschutz und die Haftungsreduzierung des Mieters. Ungeachtet dessen ist der Mieter verpflichtet, für die Dauer der ungenehmigten Überschreitung der Mietdauer den jeweiligen Mietpreis nach Preisliste zu zahlen, mit Ausnahme der gesonderten Kosten für vertragliche Haftungsbeschränkung. Der Nachweis eines weitergehenden Schadens bleibt dem Vermieter vorbehalten.

Der Mietpreis und Versicherungsschutz ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste des Vermieters. Der Mietpreis zzgl. Kautions ist im Voraus zu entrichten. Dies gilt auch bei vereinbarter Verlängerung der Mietdauer.

Sämtliche auf der Homepage der Spirit Mobile GmbH angeführten Preise verstehen sich inkl. Ust., sofern nicht anders ausgewiesen.

Eine Buchung ist nur dann gültig, wenn auch eine Anzahlung von 20% des gebuchten Mietpreises bis zu zehn Tage nach der schriftlichen Vereinbarung an die Firma Spirit Mobile GmbH geleistet wurde. Sollte dies nicht der Fall sein verfällt die Zusage seitens der Firma Spirit Mobile GmbH.

Bei Beendigung des Mietvertrages ist das Mietfahrzeug dem Vermieter in dessen Vermietstation, in der die Anmietung erfolgte, innerhalb der Geschäftszeit zurückzugeben, vorbehaltlich etwaiger im Mietvertrag getroffener Sondervereinbarungen. Der Mieter ist nicht zur Aufrechnung bzw. Geltendmachung eines Zurückhaltungsrechtes gegenüber dem Mietpreisanspruch des Vermieters berechtigt, es sei denn, die aufzurechnende Forderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Wird mit Kreditkarte bezahlt oder wird die Kautions mit Kreditkarte hinterlegt, ist die Firma Spirit Mobile GmbH berechtigt, auch eventuell aufgetretene Schäden bzw. die Schadenselbstbeteiligungen und weitere Forderungen aus dem Mietverhältnis über die Kreditkarte abzurechnen.

Der Vermieter akzeptiert als Zahlungsmittel eine gültige Kreditkarte (Visa, Master-Card), eine EC/Maestro-Karte.

Der Vermieter ist verpflichtet, bei Mietbeginn eine Kautions laut der Preisliste zu leisten. Eine Verzinsung der Kautions erfolgt nicht.

Der Karteninhaber muss bei Anmietung anwesend sein, Reisepass/Personalausweis, Kreditkarte und Führerschein müssen auf den gleichen Namen ausgestellt sein. Die Kreditkarte wird bis zur Fahrzeugrückgabe mit einem Deposit bzw. einer Kautions blockiert. Die Höhe des Deposit variiert je nach Fahrzeugmodell und Mietdauer und wird am Mietvertrag vermerkt.

Bei genehmigten Auslandsfahrten kann die Kreditkarte mit einem höheren Betrag blockiert werden.

Überschreitet der Mieter die im Mietzeitraum enthaltenen Inklusiv-Kilometer, so verpflichtet sich der Mieter für jeden hinaus gefahrenen Kilometer zur Zahlung des Mehrkilometerpreises gemäß der gesonderten Preisliste.

Nicht genutzte Inklusiv-Kilometer, einschließlich der gebuchten oder z.B. durch Aktionen erworbene Kilometer, verfallen mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Eine Erstattung jeglicher Art erfolgt nicht.

Die österreichische Autobahn-Vignette ist am Mietfahrzeug angebracht und ist im Mietpreis inkludiert.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Mietpreis inkludiert.

1% Mietvertragsgebühr ist im Mietpreis inkludiert.

Kostenloses Upgrade: wenn ein Fahrzeug aus der von Ihnen reservierten Kategorie bei der Anmietung nicht verfügbar ist, erhalten Sie ein Fahrzeug aus der nächst höheren Kategorie ohne Zusatzkosten.

Mit Abschluss des Mietvertrages können zusätzliche Leistungen und Produkte gegen Aufpreis gebucht werden:

1. Durch Zahlung von einer Gebühr von €9,90/Tag kann der Selbstbehalt auf €, bei Sportwagen bzw. auf € ...,- bei Transportern und Wohnmobilen reduziert werden.
2. Pro Zusatzfahrer wird eine Gebühr von €10,-/Tag bis max. €100,- berechnet.
3. Jungfahrergebühr (20-24): €7,50/Tag bis max. €100,-.
4. Mobilitätsservice: €7,50/Tag - hierbei handelt es sich um einen erweiterten Pannenschutz während der Mietdauer. Sie sind somit im In- & Ausland vor hohen Service- und Reparaturkosten folgender, selbstverschuldeter Ereignisse geschützt: Schlüsseleinschluss im Fahrzeug, Liegenbleiben durch Kraftstoffmangel, Starthilfe bei leerer Batterie. Alle Leistungen sind nur unter vorheriger Absprache mit der Spirit Mobile GmbH zu beauftragen. Diesebestimmt auch Art und Umfang der Leistung mit dem Ziel der Mobilhaltung des Mieters.
Soweit im Rahmen des Mobilitätsservices selbst veranlasst, haftet der Mieter für Beschädigungen am Mietfahrzeug.
5. Scheibenschutz: € 19,90/Tag - bietet einen Schutz für Schäden an der Windschutzscheibe, den Seitenscheiben und der Heckscheibe mit einer Selbstbeteiligung von € 50,-
6. Aufzahlung für 000km zusätzliche Freikilometer ab €000,- je nach Modell .
7. Anmietung außerhalb der Öffnungszeiten €39,- pauschal.
8. Autozustellung innerhalb von Österreich €119,- pauschal.
9. Schadenbearbeitungsgebühr €19,- pauschal.

§ 4.1 Mietrechnung und Bezahlung

Die Endabrechnung erhält der Mieter frühestens am Tag der Rückgabe des Fahrzeugs. Der Mieter bezahlt im Vorhinein je nach Produkt und Zahlungsart den vollständigen Rechnungsbetrag. In Ausnahmefällen bei Anmietung ohne Vorauszahlung, grundsätzlich nicht möglich, werden die Kosten auf dem Mietvertrag ausgewiesen, den der Mieter vor Übernahme des Fahrzeuges unterschreibt. Die tatsächlichen Kosten der Anmietung

werden zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeugs berechnet. Zusätzlich wird auf der Kreditkarte des Mieters eine Kautionsblockierung dieser Bedingung blockiert.

Zusätzliche Gebühren oder Kosten werden dem Mieter bei Fahrzeugrückgabe in Rechnung gestellt, sofern sie zu diesem Zeitpunkt bereits berechnet werden können.

Falls weitere Kosten entstanden sind, z.B. durch Verkehrsstrafen oder durch Fahrzeugschäden, die bei oder nach Rückgabe festgestellt werden und dem Mieter eindeutig zuzurechnen sind, wird der Vermieter dem Mieter in diesem Fall diese Kosten sowie weitere administrative Kosten je nach Aufwand zu einem späteren Zeitpunkt bekanntgeben, nämlich nachdem der Vermieter von diesen Kosten Kenntnis erlangt bzw. deren Höhe ermittelt hat.

Der Mieter erhält die Endabrechnung auf elektronischem Weg oder in Papierform.

Im Fall des Zahlungsverzugs verpflichtet sich der Mieter zur Bezahlung von Verzugszinsen in Höhe von 6% p.a. über dem zum Abrechnungszeitpunkt gültigen 3-Monats-Euribor, sofern der Mieter nicht Konsument im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Zinsen. Weiters schuldet der Mieter dem Vermieter den Ersatz, der aus dem Verzug resultierenden Spesen, insbesondere Mahnspesen, die tarifmäßigen Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Verfolgung der Forderungen des Vermieters durch ein Inkassobüro und/oder einem Rechtsanwalt, soweit diese Kosten zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind und in einem angemessenen Verhältnis zur Hauptforderung stehen.

§ 5 Pflichten / Haftung des Mieters

Unbeschränkte Haftung des Mieters bei Überlassung an nichtberechtigte Lenker:
Überlässt der Mieter den Mietwagen an eine im Mietvertrag nicht aufgeführte dritte Person, so haften der Mieter und der Dritte im Falle einer Beschädigung des Mietwagens als Gesamtschuldner unbeschränkt.

Vertraglich vereinbarte Haftungsbeschränkung des Mieters und berechtigten Lenkers:
Durch den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung kann die Selbstbeteiligung für Schäden durch den Mieter und den berechtigten Lenker beschränkt werden. Eine solche vertragliche Haftungsreduzierung entspricht dem Leitbild einer Vollkaskoversicherung. In diesem Fall haften der Mieter und der berechtigte Lenker für Schäden, bis zu einem Betrag in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts. Die Haftung des Mieters/Fahrers für Verkehrsverstöße und Straftaten kann nicht ausgeschlossen werden.

Der Mieter und der Fahrer haften unbeschränkt für während der Mietzeit von Ihnen begangene Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere Verkehrs- und Ordnungsvorschriften. Der Mieter und der Fahrer stellen den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren und sonstigen Kosten frei, die Behörden oder sonstige Stellen anlässlich solcher Verstöße von dem Vermieter erheben.

Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern oder Überbeanspruchung während der Mietzeit zurückzuführen sind. Im Fall eines Schadens wird geprüft wann und ob der jeweilige Mieter unsachgemäß mit dem Fahrzeug umgegangen ist und dies zum Schaden geführt hat. Dies erfolgt durch eine technische Überprüfung in der Werkstatt und kann bis zu 2 Jahre nach der Miete festgestellt werden. Dem jeweiligen Mieter kann der volle Rechnungsbetrag der Reparatur in Rechnung gestellt werden. (Beispiel: Getriebeschaden durch Launch Control - jeder Launch Control Start wird im Fahrzeug System mit Datum und Uhrzeit hinterlegt)

Unbeschränkte Haftung des Mieters und berechtigten Fahrers trotz vertraglicher Haftungsbeschränkungen bei Unfällen, Diebstahl, Vandalismus etc.
Die Haftungsreduzierung gilt nicht für vom Mieter/Fahrer vorsätzlich verursachte Schäden. Im Falle einer grob fahrlässigen Schadensherbeiführung oder Pflichtverletzung ist Spirit Mobile GmbH berechtigt, den Mieter/Fahrer in einem der Schwere des Verschuldens entsprechendem Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens in Anspruch zu nehmen. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter Fahrer.

Mieter und Fahrer haften ungeachtet der vereinbarten Haftungsbeschränkung dem Vermieter in voller Höhe als Gesamtschuldner auf Schadensersatz, in allen Fällen, in denen im Rahmen eines Vollkaskoversicherungsvertrages die jeweilige Vollkaskoversicherung (Vermieter) gegenüber ihrem Versicherungsnehmer (Mieter) den Versicherungsschutz entziehen darf, sowie darüber hinaus, bei Führen des Kraftfahrzeuges durch den Lenker schon bei geringster Alkohol und/oder Drogenbeeinflussung, wenn der zur selbständigen Auswahl des Lenkers berechtigte Mieter den Mietwagen an einen Lenker übergibt, der nicht im Besitz der für den betreffenden Mietwagen erforderlichen Fahrerlaubnis ist, wenn das Fahrzeug verkehrswidrig oder für sportliche Wettkämpfe genutzt wurde, bei nicht genehmigten Auslandsfahrten mit dem Mietfahrzeug.

§ 5.1 Umfang des zu leistenden Schadenersatzes

Im Haftungsfall haben Mieter und Fahrer folgende Schäden als Gesamtschuldner zu ersetzen:

1. Die Schadenersatzpflicht des Mieters erstreckt sich auf die Reparaturkosten zzgl. einer eventuellen Wertminderung oder bei einem Totalschaden des Fahrzeuges auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges abzgl. des Restwertes. Weiter haftet der Mieter – soweit angefallen – für Abschleppkosten, Bergung und Rückführung, Sachverständigengebühren und etwaige weitere Spirit Mobile GmbH entstehenden Kosten und Mietausfall in Höhe von 60 % der Tagessätze der jeweils gültigen Preisliste.
2. Bei Überlassung des Fahrzeuges an Dritte haftet der Mieter für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Mietvertrages und das Verhalten des/der Dritten wie für eigenes Verhalten. Bei nicht vertragsgemäßer Nutzung des Fahrzeuges entfällt sämtlicher Versicherungsschutz. Alle daraus folgenden Schäden sind vom Mieter zu tragen.

§ 5.2 Weitere Bestimmungen

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug, die Fahrzeugschlüssel und das Zubehör zum Ende der Mietzeit am vereinbarten Tag, zur vereinbarten Uhrzeit und am vereinbarten Rückgabeort zurückzugeben. Fahrzeug, Schlüssel und Zubehör sind in dem Zustand, in dem der Vermieter diese bei Anmietung zur Verfügung gestellt hat, unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung, zurückzugeben.

Falls der Mieter/Fahrer beabsichtigt, mit dem Fahrzeug außerhalb Österreichs zu fahren, ist er auch verpflichtet sicherzustellen, dass das Fahrzeug über die ordnungsgemäße Ausrüstung gemäß den geltenden Gesetzen des Landes verfügt, in dem der Mieter/Fahrer fährt, oder das er durchquert. Der Vermieter macht jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam, dass er keine zusätzliche länderspezifische Ausrüstung zur Verfügung stellt, dies liegt im Verantwortungsbereich des Mieters.

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet, das Fahrzeug nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze und Vorschriften) zu lenken und hat sicherzustellen, dass er mit allen relevanten vor Ort geltenden Verkehrsvorschriften vertraut ist. Der Mieter haftet für alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Fahrzeuges anfallenden Gebühren,

Mautkosten und Strafen, für die der Vermieter in Anspruch genommen wird und soweit diese vom Mieter/Fahrer zu vertreten sind.

Kosten für Mautstrecken mit gesonderter Mauteinhebung sind nicht in der Straßenverkehrsabgabe (Vignette) für Österreich enthalten und vom Mieter/Fahrer zu entrichten.

Der Mieter/Fahrer ist verpflichtet sicherzustellen, dass das Gepäck oder Güter, die im Fahrzeug transportiert werden, so gesichert sind, dass dadurch keine Beschädigung am Fahrzeug verursacht wird und dies auch kein Risiko für die mitfahrenden Personen darstellt.

Die geltenden rechtlichen Vorschriften zur Ladungssicherung laut gesetzlicher Bestimmungen sind zu beachten.

Der Mieter/Fahrer darf das Fahrzeug nicht bewegen, wenn seine Fahrtüchtigkeit, insbesondere durch den Einfluss von Alkohol, Medikamenten, Drogen, Krankheit oder Ermüdung, beeinträchtigt ist.

Während der Anmietung sind Mieter/Fahrer verpflichtet, das Fahrzeug im vertragsgemäßen Zustand, so wie übergeben, zu erhalten, jedoch unter Berücksichtigung einer gewöhnlichen Abnutzung.

Wird der falsche Kraftstoff getankt, haftet der Mieter für die notwendigen Kosten, die durch das Abschleppen des Fahrzeugs und/oder die Reparatur des Schadens entstehen.

Das Rauchen ist in allen Fahrzeugen strikt untersagt. Der Vermieter ist berechtigt, in jedem Fall von Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot durch Mieter, Fahrer oder von diesen beförderten Dritten Sonderreinigungskosten nach tatsächlichem Aufwand geltend zu machen.

Der Mieter/Fahrer ist zum sach- und vereinbarungsgemäßen Gebrauch des Fahrzeugs gemäß Bedienungsanleitung des Fahrzeug-Herstellers, die sich im Fahrzeug befindet, sowie zur Kenntnisnahme und Einhaltung des vor Fahrtantritt gezeigten Sicherheitsvideos verpflichtet.

Der Mieter ist nicht berechtigt, den Vermieter rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Folgen, die sich aus der schuldhaften Verletzung des Mietvertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben.

Der Mieter/Fahrer darf das Fahrzeug nur nach Maßgabe der rechtlichen Bestimmungen (Gesetze, Verordnungen, etc.) und jedenfalls nicht für die nachstehenden Zwecke verwenden:

1. Das Fahrzeug darf nicht weitervermietet, belastet, verpfändet, verkauft oder in sonstiger Weise anderweitig belastet werden, und zwar nicht nur das Fahrzeug selbst, sondern auch Fahrzeugteile, Fahrzeugschlüssel, Fahrzeugdokumente, Ausrüstung, Werkzeuge und/oder Zubehör.
2. Zur Beförderung von Personen zur Miete oder gegen Bezahlung, z.B. für Carsharing oder gewerbliche Personenbeförderung, es sei denn, dies ist ausdrücklich mit dem Vermieter vereinbart und der Mieter hat hierfür die entsprechende Gewerbeberechtigung.
3. Beförderung von mehr Personen als dies laut den Fahrzeugdokumenten zulässig ist.
4. Beförderung von entflammaren, toxischen, gefährlichen und/oder radioaktiven Gütern.

5. Nutzung des Fahrzeugs für den Transport von Gütern mit einem Gewicht, einer Menge und/oder einem Volumen, sodass das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht überschritten wird.
 6. Nutzung des Fahrzeugs für Rennen, auch wenn die Rennstrecke für die Allgemeinheit für Test- und Übungsfahrten freigegeben ist. Dies gilt auch für Fahrten außerhalb befestigter Straßen oder zur Teilnahme an Rallyes, Wettrennen, Fahrsicherheitstrainings oder Testläufen.
 7. Nutzung des Fahrzeugs für den Transport von lebenden Tieren, mit Ausnahme von Haustieren in den dafür geeigneten Transportboxen. Erforderliche Sonderreinigungskosten sind vom Mieter zu tragen, auch wenn die Verschmutzung nicht durch den Fahrer oder beförderte Dritte verschuldet wurde.
 8. Nutzung des Fahrzeugs für Fahrschulzwecke oder begleitetes Fahren wie z.B. zur Durchführung von Übungsfahrten z.B. für Führerscheinausbildung.
 9. Nutzung des Fahrzeugs zum Ziehen oder Schieben eines anderen Fahrzeugs oder eines Anhängers, es sei denn, das Mietfahrzeug ist mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet und das in den Fahrzeugdokumenten eingetragene höchst zulässige Gesamtgewicht wird eingehalten.
 10. Nutzung des Fahrzeugs auf Schotterstraßen oder auf Straßen, deren Oberfläche Größe und Zustand ein Risiko für das Fahrzeug darstellt, wie zum Beispiel Strand, unpassierbare Straßen, Waldwege, Berge, etc. oder Straßen, die nicht für den Verkehr zugelassen oder nicht asphaltiert sind.
 11. Zur Begehung einer Vorsatztat und zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
 12. Für sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen. Auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay ist zu achten und bei Aufscheinen einer Warnleuchte darf das Fahrzeug nicht mehr bewegt werden und Vermieter sind unverzüglich zu verständigen
- Mechanische Eingriffe oder Reparaturen am Fahrzeug sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters erlaubt.
- Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Kosten, die sich aus selbstverschuldeten Pannenfällen ergeben.

Der Vermieter ist berechtigt den Mietvertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere:

1. mangelnde Pflege des Fahrzeuges
2. unsachgemäßer und unrechtmäßiger Gebrauch
3. vorsätzliche Beschädigung des Mietfahrzeuges
4. der Versuch entstandene Schäden schuldhaft zu verschweigen oder zu verbergen
5. Nutzung des Fahrzeuges bei der Begehung oder zur Begehung vorsätzlicher Straftaten

§ 6 Haftung des Vermieters

Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter aus dem Mietvertrag, es sei denn der Anspruch auf eine Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht zum Inhalt, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf einer grob fahrlässigen Vertragsverletzung des Vermieters oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters.

Diese Regelung gilt auch für Schäden aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen. Der Mieter entbindet den Vermieter ausdrücklich von jeglicher Haftung für Schäden oder Verluste an bzw. von Gegenständen, die mit dem Fahrzeug befördert oder in diesem zurückgelassen wurden.

Ebenso wenig haftet der Vermieter für entgangenen Gewinn, Kosten für Übernachtung oder alternative Mobilität, Flüge, o.ä., oder eine Betriebsunterbrechung im Zusammenhang mit der Vermietung.

§ 7. Schäden am Mietwagen

Bei der Rückstellung wird der Zustand des Fahrzeugs (falls erforderlich, durch eine KFZ-Werkstätte) auf allfällige Mängel und/oder Schäden überprüft. Diese Prüfung, muss nicht sofort bei Rückgabe erfolgen sondern wird innerhalb der nächsten zwei Wochen von eigens dafür geschulten Mitarbeitern oder ggfls. von der KFZ-Werkstätte überprüft. Die Kautions wird bis zur vollständigen Prüfung einbehalten.

§ 7.1 Technische Schäden

Treten am Mietwagen Betriebsstörungen oder sonstige technische Störungen auf, hat der Mieter den Vermieter unverzüglich zu unterrichten. Die Beseitigung der Schäden darf nur mit ausdrücklich schriftlich erteilter Genehmigung des Vermieters in einer Fachwerkstatt des vermieteten Mietwagenfabrikats vorgenommen werden.

Die Genehmigung des Vermieters ist entbehrlich, wenn dem Mieter vor Durchführung der Reparatur von der Fachwerkstatt schriftlich und verbindlich zugesagt wird, dass die Reparaturkosten nicht mehr als 80,-EUR betragen.

Der Vermieter erstattet die dem Mieter nach den vorangegangenen Bestimmungen erwachsenen effektiven Kosten für die Beseitigung der Schäden gegen Vorlage der vom Mieter verauslagten und quittierten Originalrechnung, wenn der Mieter nachweist, dass Schäden und Betriebsstörungen nicht von ihm verschuldet wurden bzw. die Verkehrsunsicherheit des Fahrzeuges gegeben war.

§ 7.2. Schäden durch Unfall

Ein Unfallschaden im Sinne dieser Bestimmungen ist jedes Ereignis im öffentlichen und privaten Straßenverkehr, das mit dessen Gefahren im ursächlichen Zusammenhang steht und einen Sachschaden am Mietwagen zur Folge hat, egal ob an dem Unfall ein anderer Verkehrsteilnehmer beteiligt ist oder nicht.

Bei jedem Unfallschaden ist der Mieter verpflichtet:

1. sofort die Polizei zu verständigen und an der Unfallstelle zu verbleiben, bis zum Eintreffen der benachrichtigten Polizei.
2. Namen und Anschriften aller beteiligten Personen, Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge und Versicherungen der Beteiligten, sowie Namen und Anschriften aller Zeugen festzuhalten und einen vollständigen Schadenbericht (Schilderung des Unfallortes einschließlich Skizze, der Unfallzeit sowie des Unfallherganges) nach Rückgabe des Fahrzeugs in der Vermietstation zu erstellen und dem zuständigen Spirit Mobile GmbH Mitarbeiter zu übergeben.
3. Der Mieter ist nicht berechtigt, mündlich oder schriftlich ein Schuldanerkenntnis zu erteilen oder durch sonstige Äußerungen, Zugeständnisse oder gar Zahlungen einer Regulierung des Schadensfalles durch die für den Mietwagen abgeschlossene Haftpflichtversicherung vorzugreifen.
4. Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter sofort telefonisch, notfalls per E-Mail, von einem Unfall zu verständigen.
5. Bei Rückgabe des Mietwagens hat der Mieter ohne Aufforderung alle Schäden, Betriebsstörungen und Unfallschäden dem Vermieter anzugeben, selbst dann, wenn sie in der Zwischenzeit behoben sein sollten.

Für Schäden, die in den Verantwortungsbereich des Mieters fallen und bei Besichtigung des Fahrzeugs nach Rückgabe durch den Vermieter in Abwesenheit des Mieters festgestellt wurden, sendet der Vermieter dem Mieter folgenden Unterlagen zu:

1. Mietvertragskopie samt Beschreibung der festgestellten Schäden
2. Fotos der Schäden
3. Einen Kostenvoranschlag oder ein Gutachten über die erforderlichen Reparaturkosten

Hat der Mieter Einwände gegen die festgestellten Schäden und/oder deren Berechnung, kann er diese innerhalb von 14 Tagen nach Übersendung schriftlich per Email oder per Post dem Vermieter mitteilen.

Erhebt der Mieter binnen 14 Tagen ab Erhalt dieses Emails oder dieses Schreibens keine Einwände dagegen oder kann er die Schadenszufügung durch ihn bzw. die Berechnung des Schadens nicht entsprechend entkräften, so wird ihm der Vermieter die erforderlichen Kosten der Schadensbehebung in Rechnung stellen.

Der Vermieter behält sich vor, Kunden mit auffälligem Schadensverhalten von zukünftigen Vermietungen auszuschließen.

Die Festlegung des zu ersetzenden Schadensbetrages erfolgt, soweit eine Reparatur des beschädigten Fahrzeugs nicht vorgenommen wird, mittels eines Gutachtens eines unabhängigen, gerichtlich beeideten Sachverständigen, der durch den Vermieter beauftragt wird.

Der Mieter haftet für alle für den Vermieter entstandene Schäden, das sind sämtliche Kosten, die gemäß Gutachten des Sachverständigen für die Reparaturen und Wertminderung des Fahrzeuges, oder für den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges bei Totalschaden ermittelt werden, und für alle weiteren Kosten des Vermieters, wie z.B. Kosten für die Feststellung eines Schadens oder zur Abwehr der Vergrößerung des Schadens, Forderungen für berechnete Ansprüche Dritter, die der Vermieter zu ersetzen hat, für Kosten für Abschlepp- und Verwahrungskosten, etc., und bei grobem Verschulden für entgangenen Gewinn (z.B. entgangene Mieteinnahmen).

Im Übrigen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

§ 8 Betankung des Fahrzeugs

Alle Fahrzeuge werden mit einem vollen Tank dem Mieter übergeben und sind vom Mieter mit vollem Tank zurückzustellen. Stellt der Mieter zum Zeitpunkt der Fahrzeugübernahme fest, dass der Tank nicht voll ist, kann er dies dem Vermieter mitteilen, der diesen Mangel in den Mietvertrag aufnimmt. Der Mieter hat zu beachten, dass die für das Betanken geltenden Vorschriften abhängig vom Rückgabeort sind. Die jeweils geltenden Bestimmungen werden gemäß dem vereinbarten Rückgabeort im Mietvertrag vereinbart, da bei einem Rückgabeort im Ausland andere Tarife für das nachträgliche Betanken gelten können. Bei Rückgabe innerhalb Österreich werden dem Mieter die Kosten für den fehlenden Kraftstoff je nach Fahrzeugmodell einschließlich eines Servicezuschlags für die Betankung von €30,- + € 1,50 pro fehlenden Liter Treibstoff verrechnet. Es ist zu beachten, dass der Vermieter vom Mieter den Nachweis über die Betankung in Form einer Quittung verlangen kann

§ 9 Änderung der Vertragsinhalte

Für eine Änderung des im Mietvertrag vereinbarten Mietzeitraumes oder des Rückgabeortes ist der Vermieter zu kontaktieren. Eine Änderung ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Vermieter möglich und kann zu Änderungen des ursprünglich vereinbarten Tarifs und der zusätzlichen Kosten und Gebühren führen, worüber der Vermieter den Mieter informiert.

Durch Änderungen der Mietdauer und des Rückgabeortes können die Bestimmungen des ursprünglich vereinbarten Tarifs und gebuchter Zusatzleistungen ihre Gültigkeit verlieren.

§ 10 Beendigung der Miete durch den Vermieter

Im Fall der Verletzung der im Mietvertrag oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten Verpflichtungen behält sich der Vermieter das Recht vor, die vorzeitige Auflösung des Mietvertrages zu erklären und die sofortige Rückgabe des Fahrzeugs zu verlangen sowie gegebenenfalls Schadensersatzansprüche geltend zu machen. Dies gilt insbesondere bei durch den Mieter verursachten Schäden am Fahrzeug wodurch eine weitere Benutzung des Fahrzeugs nicht möglich ist.

Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Folgen, die sich aus der schuldhaften Verletzung der oben genannten Verpflichtungen durch ihn oder den Fahrer ergeben. Es ist zu beachten, dass eine Verletzung dieser Bestimmungen einen möglichen Schadenersatzanspruch gegen den Mieter nach sich ziehen kann.

§ 11 Stornobedingungen

Eine fixe Buchung/Reservierung ist schriftlich sowie auch mündlich gültig und gilt auch ohne Mietvertrag.

Bis sieben Tage vor Mietbeginn ist eine einmalige Änderung der Buchung gegen eine Umbuchungsgebühr von 30 EUR möglich.

Im Falle einer Stornierung wird eine Stornogebühr fällig.

Eine Stornierung ist bis zu 72 Stunden vorher möglich.

Die Höhe der Stornogebühr richtet sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts:

1. bis 8 Wochen vor Mietbeginn: kostenfrei
2. ab Beginn der 8. Woche bis zum Beginn der 4. Woche vor Mietbeginn: 40% des Mietpreises
3. ab Beginn der 4. Woche bis zum Beginn der 2. Woche vor Mietbeginn: 60% des Mietpreises
4. unter 2 Wochen bis 72 Stunden vor Mietbeginn: 85% des Mietpreises
5. bei Nichtabholung: 95% des Mietpreises

§ 12 Schlussbestimmungen

Es gilt österreichisches Recht.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein, oder sollten sie ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt die gesetzliche Regelung in Kraft, die den beabsichtigten Zweck des Vertrags am ehesten erreichen.

Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz von Spirit Mobile GmbH. Dasselbe gilt, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Österreich hat oder Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

Verstöße gegen die Mietbedingungen gelten aus Vertragsbruch und werden zusätzlich mit 500,00 EUR Strafe geahndet.

